



Gemeinde Eberstadt

öffentlich

Sachbearbeiter: Udo Messer
Aktenzeichen: 621.41

Datum : 03.02.2020

Beschlussvorlage Nr. 04/2020

Betreff: Ortsabrundung "Gartenäcker", Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken, Satzungsbeschluss

Haushaltsstelle: Betrag:	Haushaltsjahr: 2013	Mittel vorhanden ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Deckungsvorschlag: <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	Bürgermeister: <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Entscheidung	Gemeinderat: <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Entscheidung <input type="checkbox"/>

Der Gemeinderat wolle beschließen:

- Die in der Anlage beigefügte Abrundungs- und Ergänzungssatzung "Gartenäcker" wird als Satzung beschlossen.
- Den planerischen Aussagen des Büro Käser Ingenieure GmbH + Co. KG, aus 74199 Untergruppenbach, zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung, Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen, wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Mit Beschluss in öffentlicher Gemeinderatsitzung am 19.11.2019 wurde der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss für die Abrundungs- und Ergänzungssatzung „Gartenäcker“ beschlossen. Die vom Gemeinderat am 29.11.2019 beschlossenen Grundsätze zur Behandlung von Ortsabrundungen wurden eingehalten.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 22.11.2019 wurde der Entwurf vom 02.12.2019 bis 07.01.2020 öffentlich ausgelegt. Des Weiteren wurde die Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung sowie eine Behördenbeteiligung durchgeführt.

Nach Abwägung und Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen seitens der Träger öffentlicher Belange sowie der Bevölkerung wurde der endgültige Planentwurf mit Datum vom 19.11.2019 / 29.01.2020 durch das Büro



Gemeinde Eberstadt

Käser Ingenieure GmbH + Co. KG gefertigt. Die Grundzüge der Planung sowie die einzelnen Festsetzungen werden abschließend beraten und die Abrundungs- und Ergänzungssatzung "Gartenäcker" nach Abwägung durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Abrundungs- und Ergänzungssatzung "Gartenäcker" und die örtlichen Bauvorschriften werden durch öffentliche Bekanntmachung rechtskräftig.



Gemeinde Eberstadt

Satzung über die Abrundungs- und Ergänzungssatzung „Gartenäcker“ und örtlichen Bauvorschriften in Eberstadt

Der Gemeinderat der Gemeinde Eberstadt beschließt in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 gemäß § 2, 9, 10 und 34 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357), mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313). Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert am 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Abrundungs- und Ergänzungssatzung ist der Lageplan vom 19.11.2019 / 29.01.2020 gefertigt durch das Büro Käser Ingenieure GmbH + Co KR, maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Abrundungs- und Ergänzungssatzung „Gartenäcker“ besteht aus:

- Dem Lageplan mit zeichnerischem Teil und Zeichenerklärung,
- örtlichen Bauvorschriften bestehend aus:
 - Textteil für die Abrundungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.
 - Planungsrechtliche Festsetzungen.
 - Bauordnungsrechtliche Festsetzungen für die Abrundungs- und Ergänzungssatzung „Gartenäcker“

gefertigt vom Büro Käser Ingenieure GmbH + Co. KG; in der Fassung vom 19.11.2019 / 29.01.2020.



Gemeinde Eberstadt

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Abrundungs- und Ergänzungssatzung „Gartenäcker“ und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Eberstadt den 21.02.2020

Franczak, Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahren, oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden Württemberg gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.